

30. September 2020

**Postulat**

von Gabriele Kisker (Grüne)  
und Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die SIA-Norm 491 zur «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» für sämtliche Beleuchtungen inkl. kommerziellen Lichts als verbindliche Vorgabe eingesetzt werden kann.

**Begründung:**

Die Stadt Zürich verfügt seit 2004 über einen Plan Lumière. Dieser strebt neben der nächtlichen Erfahrbarkeit durch inszenierte Belichtung vor allem auch eine Reduktion des Energieverbrauchs und der Lichtemissionen an. Hinsichtlich Energiereduktion konnte Zürich im Vergleich zu anderen Städten, die ebenfalls über ein Lichtkonzept verfügen (St.Gallen, Luzern, Lausanne und Basel), eine Spitzenposition erzielen. Bezüglich Lichtemissionen gelang ihr das hingegen nicht. Diesbezüglich übernimmt Zürich weit abgeschlagen die Schlussposition – dies auch unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Bevölkerung zur Gesamtfläche.

Dass die künstliche Beleuchtung Auswirkungen auf die Artenvielfalt hat, ist hinlänglich bekannt: Nachtlicht kann den Tages-Nacht Rhythmus stören, wichtige Überlebensfunktionen wie Nahrungserwerb oder Fortpflanzung beeinträchtigen. Das hinterlässt Spuren im Ökosystem, indem z.B. lichttolerante Arten profitieren und lichtempfindliche Arten zusätzlich unter Druck geraten. Schliesslich stellen unnötige Lichtemissionen auch ein Gesundheitsrisiko für den Menschen dar. Es ist daher bedauerlich, dass der Plan Lumière diesbezüglich zu keinen besseren Resultaten geführt hat.

Im Gegensatz zu Zürich verfügt die Stadt Luzern über ein Reglement, das unter dem Titel «kommerzielles Licht» verbindliche Vorgaben zu Schaufensterbeleuchtungen, Leucht- und Dachreklamen macht. Darin ist zum Beispiel festgehalten, dass ab 23.00 Uhr nur noch eine Minimalbeleuchtung für Schaufenster zugelassen ist. Diese beträgt maximal 5% der Maximalbeleuchtung, welche im Mittel auf 110 cd/m<sup>2</sup> limitiert ist.

Der Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2019/375 ist zu entnehmen, dass keine Richtwerte auf Verordnungsstufe existieren, weshalb eine aufwendige Einzelfallprüfung notwendig sei. Wird die nächtliche Lichtsituation von Bauten und Anlagen verändert, dann wird der Aspekt der Lichtemissionen oder -immissionen im Baubewilligungsverfahren geprüft. Dem vorliegenden Anliegen könnte zum Beispiel durch eine Ergänzung der SIA-Norm 491 in einer separaten Verordnung oder in der BZO Rechnung getragen werden. Denkbar wäre auch mittels Verordnung ein visuelles Nachtruhe-Zeitfenster – analog zum Lärmschutz im Polizei-Reglement – festzuschreiben.



